

Grundkurs Öffentliches Recht II. Grundrechte

Dienstag, den 19. April 2005

Art. 5 I / II GG: Die Meinungsfreiheit

Art. 5 I GG, verkürzend als das Grundrecht auf Meinungsfreiheit bezeichnet, enthält nicht nur ein, sondern fünf Grundrechte. Dies sind **(1)** die Meinungsäußerungsfreiheit (S. 1, 1. Hs.), **(2)** die Informationsfreiheit (S. 1, 2. Hs.), also die Freiheit, von anderen geäußerte Meinungen zu empfangen, **(3)** die Pressefreiheit (S. 2, 1. Var.), **(4)** die Freiheit der Rundfunkberichterstattung (S. 2, 2. Var.) und **(5)** die Freiheit der Filmberichterstattung (S. 2, 3. Var.). Die beiden letzten Freiheiten werden umfassender, als Rundfunk- und Filmfreiheit, verstanden. Jedes dieser fünf Grundrechte hat einen gegenüber den vier anderen eigenständigen sachlichen Schutzbereich. Bei einer Prüfung von Art. 5 I GG ist darum anzugeben, welches der fünf dort garantierten Grundrechte genau gemeint ist.

Art. 5 I 2 GG unterscheidet sich von den anderen Grundrechten, die wir bis jetzt kennengelernt haben, dadurch, dass er nicht vom Grundrechtsberechtigten, sondern vom sachlichen Schutzbereich her formuliert ist. Es heißt dort nicht: "Jeder hat das Recht auf Pressefreiheit ..." Gleichwohl ist man sich einig, dass auch die in Art. 5 I 2 GG garantierten Grundrechte auch subjektive Rechte sind, d.h. Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat. Die entindividualisierte, gewissermaßen objektive Fassung dieser Grundrechte dient dem Zweck, deutlich zu machen, dass Schutzgut neben der individuellen Freiheit auch Presse, Rundfunk und Film als Institutionen sind. Art. 5 I 2 GG ist nicht nur ein subjektives Recht, sondern auch eine objektiv-rechtliche Garantie einer freien Presse usw. Auch insoweit ist Art. 5 I 2 GG Grundrecht.

Damit haben wir mittlerweile drei unterschiedliche Grundrechts-

funktionen bei Freiheitsgrundrechten kennengelernt. Diese Grundrechte sind **(1)** subjektive Rechte des Individuums (Deutscher, ggfs. Ausländer und juristischer Personen) auf Unterlassung solcher staatlicher Eingriffe in ihren Schutzbereich, die sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen lassen. Die Grundrechte sind **(2)** Schutzpflichten, d.h. Verpflichtungen des Staates, grundrechtliche Schutzbereiche vor Eingriffen nicht an die Grundrechte gebundener Dritter zu schützen; diesen Schutzpflichten korrespondieren unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Schutzansprüche. Die Grundrechte sind **(3)** objektiv-rechtliche Gewährleistungen der Freiheitlichkeit von Lebensbereichen, die für die politische Willensbildung in einer freiheitlichen Demokratie wichtig sind, insbesondere die Medien und das Versammlungs- und Vereinigungswesen.

Kein selbständiges Grundrecht ist das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG. Das Zensurverbot ist eine Regelung, die die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in die Grundrechte aus Art. 5 I GG ausschließt, die sich als Zensur qualifizieren lassen. Eingriffe, die Zensurmaßnahmen sind, können verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden. Darauf, ob sie im übrigen formell oder materiell verfassungsgemäß sind, kommt es nicht mehr an. Insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erübrigt sich, denn Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Mittels dürfen nur geprüft werden, wenn das Mittel, bei isolierter Betrachtung, verfassungsgemäß ist. Das trifft auf das Mittel "Zensur" nicht zu, denn die Zensur verstößt unabhängig von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegen Art. 5 I 3 GG.

I. Die Meinungsfreiheit

1. Schutzbereich

Nach Art. 5 I 1, 1. Hs. GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Der persönliche Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG wirft keine Probleme mehr auf. Die Meinungsfreiheit ist ein Jedermanngrundrecht. Grundrechtsberechtigt ist jede natürliche Person, auch der Aus-

länder, auch der Minderjährige. Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen richtet sich auch hier nach Art. 19 III.

a) Sachlicher Schutzbereich: Meinung

Für das Verständnis des sachlichen Schutzbereichs der Meinungsfreiheit kommt es auf die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen an. Die von Art. 5 I GG geschützten Meinungen haben einen subjektiven Gehalt. Dieser ist Werturteilen eigen; er fehlt grundsätzlich Tatsachenbehauptungen. Beide Begriffe (Tatsachenbehauptung und Werturteil) kommen im Wortlaut des Art. 5 I GG zwar nicht vor, erschließen sich aber über das Merkmal "Meinung". **Tatsachenbehauptungen** kennzeichnen sich dadurch, dass sie einem Wahrheitsbeweis nach den Kriterien "richtig" oder "falsch" zugänglich sind, dessen Ergebnis von allen akzeptiert werden muss. Auf **Werturteile** trifft das nicht zu; Werturteile sind subjektiv. So ist der Satz: "Heute scheint die Sonne." eine Tatsachenbehauptung, wohingegen der Satz: "Heute ist das Wetter schön." ein Werturteil enthält.

Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil spielt an zahlreichen Stellen in der deutschen Rechtsordnung eine Rolle: **(1)** im Strafrecht im Rahmen des Betrugstatbestandes (§ 263 StGB) und zur Abgrenzung von Beleidigung einerseits und übler Nachrede und Verleumdung andererseits (§§ 185 ff. StGB); **(2)** im Presserecht, das einen Gegendarstellungsanspruch nur gegen unrichtige Tatsachenbehauptungen gibt; **(3)** im Zivilrecht und im Staatshaftungsrecht, wo ein Widerruf nur bei Tatsachenbehauptungen begehrt werden kann, während bei Werturteilen nur ein Unterlassungsanspruch in Betracht kommt; schließlich **(4)** bei Art. 5 I 1, 1. Hs. GG, dessen Schutzbereich Werturteile uneingeschränkt, Tatsachenbehauptungen aber nur unter bestimmten Bedingungen umfasst.

Bestimmend für den Begriff der Meinung ist "das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geisti-

gen Auseinandersetzung; auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an" (E 61, 1, 8; 65, 1, 41). Unter diese Definition fallen alle Werturteile. Dies gilt unabhängig davon, ob sie politisch oder unpolitisch, nachvollziehbar oder irrational, angemessen oder überzogen sind, ob sie private oder öffentliche Angelegenheiten betreffen. "Dass eine Äußerung polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts." (E 93, 266, 289) Sogar Beleidigungen unterfallen dem sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit; Eingriffe in diese Freiheit zum Schutz der persönlichen Ehre werden jedoch von Art. 5 II GG ausdrücklich zugelassen.

Ein Grenzfall ist die kommerzielle Werbung. Diese besteht sicherlich zum überwiegenden Teil aus Werturteilen, nicht aus Tatsachenbehauptungen. Gleichwohl ordnet das BVerfG sie dem Schutzbereich von Art. 5 I GG nur dann zu, wenn sie auch der Meinungsbildung dient; im Übrigen unterfällt sie dem Schutzbereich von Art. 12 I GG, der Berufs- und Gewerbefreiheit (E 71, 162, 175).

Die Frage, ob auch und in welchem Umfang Tatsachenbehauptungen den Schutz von Art. 5 I 1, 1. Hs. GG genießen, ist umstritten.

In der Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten, eine rein sachliche Behauptung und Tatsachenmitteilung könne keine Meinungsäußerung sein. Dafür sprechen grammatische Argumente. Dafür spricht weiterhin, dass die anderen Grundrechte des Art. 5 I GG (Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit) Tatsachenbehauptungen erfassen. Dagegen spricht, dass Tatsachenbehauptungen häufig mit Werturteilen verbunden sind. So ist der Satz: "Alle Soldaten sind potentielle Mörder." zunächst eine Tatsachenbehauptung; in dieser Tatsachenbehauptung sind aber negative Werturteile über den Soldatenberuf und über Militäreinsätze zur Lösung politischer Konflikte enthalten (E 93, 266, 289 f.: Werturteil).

Das BVerfG bezieht darum in den Meinungsbegriff Tatsa-

chenbehauptungen dann ein, wenn sie textlich mit Werturteilen verbunden und vermischt sind oder wenn sie für die Bildung von Werturteilen relevant sind (E 85, 1, 14 ff.). So heißt es in einer Entscheidung in E 61, 1, 9, wörtlich: "Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden."

Eine Ausnahme macht das Gericht für erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen. Diese seien auch dann nicht von Art. 5 I GG geschützt, wenn sie mit Werturteilen verbunden und vermischt sind oder für die Bildung von Werturteilen relevant sind. So BVerfGE 90, 241 (249 f.); diese Entscheidung betrifft die sog. Schwitz-Lüge; zur Kriegsschuldfrage dagegen BVerfGE 93, 1 (14 ff.). Das BVerfG begründet die Ausnahme damit, dass erwiesen oder bewusst unrichtige Informationen kein schützenswertes Gut seien; an ihnen bestehe kein Interesse für die Meinungsbildung. Dem wird entgegengehalten, dass Meinungsfreiheit immer auch die Freiheit zum Irrtum sei. Das wiederum wird der Rechtsprechung des BVerfG nicht gerecht, weil irrtümlich falsche Meinungsäußerungen vom Schutzbereich des Art. 5 I gedeckt sind, dagegen gerichtete Maßnahmen des Staates aber mit einer Grundrechtsschranke gerechtfertigt werden können.

Auf keinen Fall von Art. 5 I GG geschützt sind reine Tatsachenbehauptungen und -mitteilungen ohne jede wertende Stellungnahme, z.B. Angaben im Rahmen statistischer Erhebungen (E 65, 1, 41) oder einer Gewerbeanzeige oder einer Steuererklärung.

b) Sachlicher Schutzbereich: Äußern und Verbreiten in Wort,

Schrift und Bild

Mit der Feststellung, dass die in Rede stehende Äußerung eine Meinung ist, ist die Prüfung des sachlichen Schutzbereiches von Art. 5 I 1, 1. Hs. GG noch nicht beendet. Als zweites muss das Merkmal "äußern und verbreiten in Wort, Schrift und Bild" geprüft werden. Hierbei ist eine Subsumtion unter einzelne dieser Merkmale nicht erforderlich. Es handelt sich um beispielhafte Aufzählungen, die nicht im Sinne fester Tatbestandsmerkmale streng voneinander getrennt werden können. Geschützt ist jede Form der Meinungskundgabe einschließlich der Wahl von Ort und Zeit. Nicht mehr geschützt ist hingegen die Ausübung wirtschaftlichen Druckes, um einer Meinungskundgabe Nachdruck zu verleihen; dies folgt aus dem Zweck von Art. 5 I 1, 1. Hs. GG, den **geistigen** Kampf der Meinungen zu schützen.

Art. 5 I 1, 1. Hs. schützt nicht nur die Freiheit, eine Meinung zu äußern und zu verbreiten, sondern auch die negative Meinungsfreiheit, d.h. die Freiheit, eine Meinung nicht zu äußern oder nicht zu verbreiten. Dies ist keine Eigentümlichkeit von Art. 5 I 1, 1. Hs. GG. Es gilt für alle Freiheitsgrundrechte, die ein menschliches Verhalten schützen. So schützt die Vereinigungsfreiheit auch die Freiheit, nicht Mitglied eines Vereins zu sein, die Glaubensfreiheit gibt auch das Recht, nichts zu glauben, und die Berufsfreiheit die Freiheit, beruflich untätig zu sein. Das negative Moment der Freiheitsgrundrechte ist schon bei Art. 2 I GG deutlich geworden; die allgemeine Handlungsfreiheit gibt nicht nur das Recht, zu tun, was man will, sondern auch das Recht, zu lassen, was man will. So wäre eine Pflicht, an einer staatlichen Kundgebung, etwa zum 1. Mai, teilzunehmen, ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 I GG. Da statistische Angaben und reine Tatsachenfeststellungen nicht unter den Meinungs begriff fallen, ist die Verpflichtung zu ihnen kein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit.

Beispiel: Auf Zigarettenschachteln muss ein Aufkleber angebracht sein, auf dem steht: "Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefähr-

det die Gesundheit." In diesem Fall scheidet die Anwendung von Art. 5 I GG nicht daran, dass die Äußerung keine Meinung wäre. Zwar handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, doch enthält sie zugleich ein negatives Werturteil über das Rauchen und den Appell, dieses zu unterlassen. Die negative Meinungsäußerungsfreiheit ist aber deswegen nicht einschlägig, weil durch den Zusatz: "Die EG-Gesundheitsminister" klargestellt wird, dass Urheber des Aufdrucks nicht die Hersteller und Vertreiber von Zigaretten sind. Die Verpflichtung, eine erkennbar fremde Meinung weiterzugeben, greift nicht in die negative Meinungsäußerungsfreiheit ein; möglicherweise sind die Berufs- und Eigentumsfreiheit beeinträchtigt (E 95, 173).

2. Eingriff

Eingriff ist jedes staatliche Verhalten, welches die Ausübung der grundrechtlichen Freiheit rechtlich oder tatsächlich unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Diese Definition, die wir anhand von Art. 2 I GG entwickelt haben, passt auch auf die Freiheit der Meinungsäußerung, weil diese eine menschliche Tätigkeit schützt. Auf Art. 2 II 1 GG passt sie dagegen nicht, weil Schutzgut dort menschliche Rechtsgüter sind, welche die Grundlage menschlicher Freiheitsbetätigung darstellen.

Eingriffe in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit sind das Verbot, eine Meinung zu äußern, das Verbot, eine Meinung auf bestimmte Weise zu äußern, Sanktionen dieser beiden Verbote durch Straf- oder Bußgeldtatbestände, tatsächliche Maßnahmen, die den Schutzbereich verkürzen, z.B. polizeiliche Beobachtung und Registrierung. In der Rechtsprechung des BVerfG ist am häufigsten der Fall einer fachgerichtlichen Verurteilung, sei es zu einer Geldstrafe durch ein Strafgericht, sei es auf Unterlassung einer Meinungsäußerung durch ein Zivilgericht.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Die Relation Gesetz - Meinungsfreiheit

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in die Freiheit der Meinungsäußerung richtet sich nach Art. 5 II GG. Dort werden die Grundrechte aus Art. 5 I GG unter einen Gesetzesvorbehalt gestellt. Sie finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 5 II unterscheidet sich von demjenigen in Art. 2 II 3 GG darin, dass schon der Verfassungswortlaut inhaltliche Anforderungen an das grundrechtseinschränkende Gesetz stellt. Dieses muss allgemein sein oder bestimmten Zwecken dienen. Einen inhaltlich so bestimmten und begrenzten Gesetzesvorbehalt nennt man einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Art. 2 II 3 GG ist dagegen ein einfacher Gesetzesvorbehalt, weil sein Wortlaut an den Inhalt des grundrechtseinschränkenden Gesetzes keine Anforderungen stellt. Weitere Beispiele für qualifizierte Gesetzesvorbehalte sind die Art. 11 II und 13 III; weitere Beispiele für einfache Gesetzesvorbehalte sind die Art. 8 II, 10 II 1 und 12 I 2 GG.

Das Merkmal "allgemeine Gesetze" ist die wichtigste der drei Qualifizierungen des Art. 5 II GG. Allgemein ist ein Gesetz nicht schon dann, wenn es allgemein, für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen und Personen, und nicht nur für den Einzelfall gilt. Bei einem solchen Verständnis hätte das Merkmal "allgemein" gegenüber Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG keine eigenständige Bedeutung und würde weiterhin den beiden anderen Schrankenmerkmalen des Art. 5 II GG jeder Anwendungsbereich entzogen.

Zur Interpretation des Merkmals "allgemeine Gesetze" werden zwei Positionen vertreten.

Die Sonderrechtslehre hält Gesetze dann für allgemein, wenn sie nicht eine Meinung als solche verbieten, sich nicht gegen eine Meinung als solche richten. Allgemein in diesem Sinne sind etwa Vorschriften des Straßen- und Wegerechts, die die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zu anderen Zwecken als zum Verkehr von einer Erlaubnis abhängig machen und die damit das

Verteilen von Flugblättern auf diesen Flächen einschränken. Die Sonderrechtstheorie verlangt Meinungsneutralität. Sie lässt sich in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetzes einbauen. Ihrzufolge ist ein solches Gesetz nicht allgemein, wenn es dem Zweck dient, eine Meinung als solche zu verbieten, und sich gegen die Äußerung der Meinung als solche richtet. Bei Gesetzen, die allgemein sind, ist weiter zu prüfen, ob sie im Hinblick auf ihren Zweck geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Bei Gesetzen, die nicht allgemein sind, ist weiter zu prüfen, ob sie sich unter einen der beiden anderen Schrankenvorbehalte von Art. 5 II GG subsumieren lassen.

Die Gegenansicht zur Sonderrechtslehre ist die materielle Theorie. Sie sieht als allgemein alle Gesetze an, die ein gesellschaftliches Gut schützen, das wichtiger ist als die Meinungsfreiheit. Auch die materielle Theorie lässt sich in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetzes einbauen. Sie verschärft die Anforderungen, welche auf der dritten Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu stellen sind. Während sonst nur gefragt würde, ob der mit dem Eingriff verfolgte Zweck in einem krassen Missverhältnis zu dem Eingriff in die Meinungsfreiheit steht, wird nunmehr gefragt, ob der mit dem Eingriff verfolgte Zweck wichtiger ist als die eingeschränkte Meinungsfreiheit.

Das BVerfG hat den Streit zwischen den beiden Theorien nicht im Sinne eines Entweder - oder entschieden; vielmehr hat es beide Theorien kombiniert. Es versteht als allgemein solche Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat (E 7, 198, 209 f.). Da die Frage des Vorrangs immer nur im Einzelfall geprüft werden kann, erfolgt die Rechtfertigungsprüfung bei Eingriffen, die auf allgemeine Gesetze ge-

stützt werden, zweistufig; es wird das Gesetz an der Verfassung und es wird die Auslegung und Anwendung des Gesetzes im Einzelfall an der Verfassung gemessen.

Neben den allgemeinen Gesetzen können auch Regelungen zum Jugend- und zum Ehrenschatz die Meinungsfreiheit einschränken. Bei solchen Regelungen handelt es sich um Sonderrecht im Sinne der Sonderrechtstheorie. Einschränkungen zu den genannten Zwecken sind zulässig, wenn sie auf einem materiellen Gesetz beruhen und wenn sie verhältnismäßig sind.

b) Die Relation Einzelakt - Meinungsfreiheit

Allgemeine Gesetze, welche die Meinungsfreiheit einschränken, haben häufig die Eigenschaft, dass sie unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, welche dem Interpreten Spielräume geben. Dies hat zwei Konsequenzen: **(1)** Die Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Eingriffsermächtigungen kann nur selten festgestellt werden, weil immer die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung bleibt. Als Beispiel für einen offenen Tatbestand sei die Beleidigung genannt. § 185 StGB lautet: "Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ... bestraft." **(2)** Wegen der Offenheit der gesetzlichen Tatbestände prüft das BVerfG zusätzlich, ob sie von der eingreifenden staatlichen Stelle in einer verfassungskonformen Weise ausgelegt und angewendet worden sind. In diesem Zusammenhang hat das Gericht die sogenannten Wechselwirkungslehre entwickelt. Der Kernsatz der Lüth-Entscheidung des BVerfG lautet: "Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" ist ... nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die "allgemeinen Gesetze" aufzufassen. Es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen." (E 7, 198, 208 f.)

Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit durch die Verwaltung und, vor allem, durch die Justiz unterliegen damit einer dreistufigen Prüfung: **(1)** Die gesetzliche Grundlage des staatlichen Eingriffs muss verfassungsgemäß sein. **(2)** Die gesetzliche Grundlage muss, bezogen auf den Einzelfall, verfassungsgemäß ausgelegt worden sein (Auslegungsebene). **(3)** Die gesetzliche Grundlage muss verfassungsgemäß angewendet worden sein. Dabei prüft das Gericht, ob die Meinungsäußerung, die Anlass zu dem staatlichen Eingriff gibt, richtig gedeutet wird (Deutungsebene). Das Gericht verlangt auf der Auslegungsebene, dass ein allgemeines Gesetz nur in derjenigen Auslegung gilt, welche die Meinungsfreiheit möglichst schont. Das Gericht verlangt auf der Deutungsebene, dass eine Meinungsäußerung, die sich auf verschiedene Weise deuten lässt, der rechtlichen Wertung grundsätzlich in der Deutung zugrunde zu legen ist, in der sie mit anderen Rechtsgütern nicht in Konflikt kommt.

Lektüre: BVerfGE 7, 198 (Lüth); 93, 266 (Soldaten sind Mörder).